

## Familienrecht: Vermögensauseinandersetzung III

Der Zugewinnausgleich bei Ehescheidung ist streng formal geregelt. Das Vermögen jedes Ehegatten ist zum Tag der Eheschließung (Anfangsvermögen) sowie zum Tag der Zustellung des Scheidungsantrages (Endvermögen) festzustellen. Das Anfangsvermögen jedes Ehegatten ist mithilfe des sogenannten Verbraucherpreisindex auf den Stichtag des Endvermögens umzurechnen. Sodann wird das Anfangsvermögen vom Endvermögen abgezogen, die Differenz ergibt den Zugewinn jedes Ehegatten. Erbschaften und Schenkungen bleiben keineswegs unberücksichtigt, sondern werden mit dem Wert zum Zeitpunkt des Zuflusses dem Anfangsvermögen hinzugerechnet. Sind solche Werte im Endvermögen noch vorhanden, werden sie dort ebenfalls mitgerechnet. Steigt ein Vermögensgegenstand, der zum Anfangsvermögen eines Ehegatten gehört (oder wie beschrieben dem Anfangsvermögen hinzugerechnet wird), während der Ehe im Wert, stellt auch dieses einen Zugewinn dar. Bringt also z.B. ein Ehegatte von seinen Eltern stammendes Ackerland in die Ehe ein, und wird dieses während der Ehe zu wertvollem Bauland, so ist dies ein Zugewinn, an welchem der andere Ehegatte grundsätzlich hälftig zu beteiligen ist. Dass der andere Ehegatte und im Grunde beide hierzu nichts beigetragen haben, spielt keine Rolle. Der Artikel wird fortgesetzt.

Als Fachanwalt und Spezialist für Familienrecht sowie Erbrecht berät Sie:

Rechtsanwalt Abbo-Andreas Schmidt

Hegelallee 5

14467 Potsdam

☎ 0331/280 57 70

<http://www.raschmidt.de>

(Quelle: Potsdamer Neueste Nachrichten, 29. November 2007)